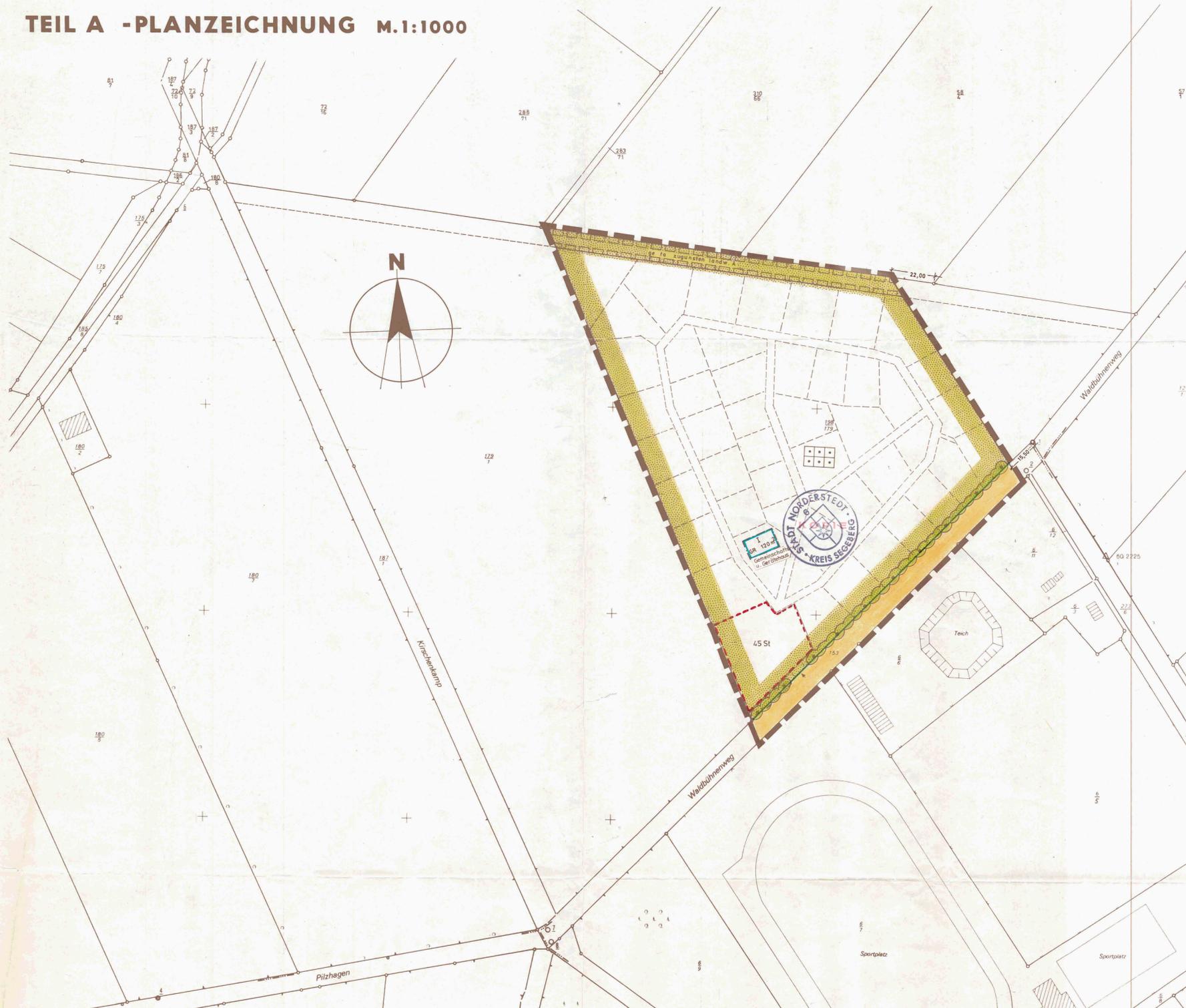


SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.194

GEBIET: "DAUERKLEINGÄRTEN WALDBÜHNENWEG" ÖSTL. KIRSCHENKAMP/NÖRDL. WALDBÜHNENWEG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977 BGBl. I S.1763

TEIL A - PLANZEICHNUNG M.1:1000

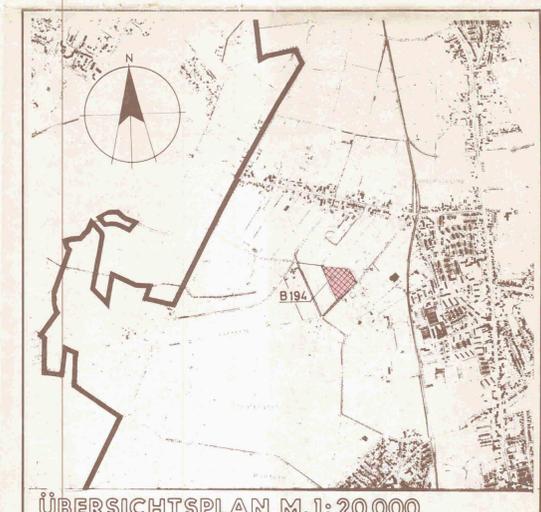


AUFGUND DES § 10 BBAUG VOM 16. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24. JUNI 1985 (BGBl. I S. 1144), IN VERBUNDUNG MIT § 82 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 88) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 03.9.1985 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 194 - NORDERSTEDT - GEBIET: "DAUERKLEINGÄRTEN WALDBÜHNENWEG" ÖSTLICH KIRSCHENKAMP/NÖRDLICH WALDBÜHNENWEG, BESTEHEND AUS DEM TEIL A - PLANZEICHNUNG UND DEM TEIL B - TEXT ERLASSEN!

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNG NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG PRIVATE GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBAUG
	DAUERKLEINGÄRTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE	§ 16 FF BAUNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 FF BAUNVO
	ÜBERHAUBARE UND NICHTÜBERHAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	BAUGRENZEN	§ 23 BAUNVO
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG
	MIT GEH- (GE) UND FAHRRACHTEN (FA) ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER (FA) ZUGUNSTEN DER STADT NORDERSTEDT (STN)	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG
	PFLICHT ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GRUNDSTÜCKSZUFÄHRT	§ 9 ABS. 1 NR. 25B BBAUG
	2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE PARZELLIERUNG DER KLEINGÄRTEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE UND VORHANDENE WEGEFÜHRUNG	

TEIL B - TEXT

- FÜR DIE VORHANDENEN BZW. IN AUSSICHT GENOMMENE WEGEFÜHRUNGEN WIRD HIERMIT DIE EINTRÄGUNG VON GERECHTEN ZUGUNSTEN DER STADT NORDERSTEDT UND DER ALLGEMEINHEIT FESTGESETZT.
- ALS EINFRIEDIGUNGEN DER KLEINGARTENPARZELLEN SIND NEBEN HECKEN, BOSCHEN UND ANDEREN ANPFLANZUNGEN NUR DRAHTZUNNE BIS 1,00 M HOHE ZULÄSSIG.
- TERRASSENABGRENZUNGEN BZW. EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR AUS HECKEN, BOSCHEN O. Ä. ZULÄSSIG. MATERIALIEN WIE SICHTSCHUTZWÄNDE AUS HOLZ, MAUERWERK, GLASBAUSTEIN O. Ä. SIND NICHT ZULÄSSIG.
- DIE GRÖSSE DER EINZELNEN DAUERKLEINGARTENPARZELLEN DARF 400 QM NICHT ÜBERSCHREITEN.



STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG						
BEBAUUNGSPLAN NR.194 NORDERSTEDT GEBIET: "DAUERKLEINGÄRTEN WALDBÜHNENWEG" ÖSTL. KIRSCHENKAMP / NÖRDL. WALDBÜHNENWEG						
PLAN-NUMMER	ENTWURF	BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGÄNZT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
	NAME	DEUTENBACH	WIERYECKY			
	DATUM	19.1.1984	6.5.1985			
MASSTAB	NORDERSTEDT, DEN					
1:1000						

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 21. FEB. 1984 DIE ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG" AM 21. NOV. 1984, DEM "HEIMATSPIEGEL" AM 22. NOV. 1984 UND DER "SEGEBERGER ZEITUNG" AM 22. NOV. 1984 ERFOLGT.

NORDERSTEDT, DEN 08. OKT. 1985
STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (V. SCHMIDT) BÜRGERMEISTER

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20. NOV. 1984 BIS ZUM 02. JAN. 1985 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15. NOV. 1984 IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG", AM 15. NOV. 1984 IN DER "HEIMATSPIEGEL" UND AM 15. NOV. 1984 IN DER "SEGEBERGER ZEITUNG" ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 08. OKT. 1985
STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (V. SCHMIDT) BÜRGERMEISTER

6. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) WURDE AM 03. SEP. 1985 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 03. SEP. 1985

NORDERSTEDT, DEN 08. OKT. 1985
STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (V. SCHMIDT) BÜRGERMEISTER

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) WIRD HIERMIT BEFERTIGT.

NORDERSTEDT, DEN 20. APR. 1986
STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (V. SCHMIDT) BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILUNG NACH § 2a ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST VOM 09.04.1984 BIS 24.4.1984 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 08. OKT. 1985
STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (V. SCHMIDT) BÜRGERMEISTER

7. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 17. DEZ. 1985 AZ.: IV 810a-512.143-60.63 (194) MIT AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN ERTEILT.

NORDERSTEDT, DEN 08. APR. 1986
STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (V. SCHMIDT) BÜRGERMEISTER

10. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND VOM 15. MAI 1986 BIS ZUM 15. MAI 1986 ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTWÄRDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 16. MAI 1986 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 17. JULI 1986
STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (V. SCHMIDT) BÜRGERMEISTER

3. DIE STADTVERRETUNG HAT AM 21. AUG. 1984 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

NORDERSTEDT, DEN 08. OKT. 1985
STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (V. SCHMIDT) BÜRGERMEISTER

5. DER KATASTERNÄSSIGE BESTAND AM 1. OKT. 1985 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDEBILTLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 11. OKT. 1985
KATASTERAMT (V. SCHMIDT) REGIERUNGSGEMEINSCHAFTSDIREKTOR

8. DIE AUFLAGEN WÜRDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 25. FEB. 1986 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 8. APR. 1986 AZ.: IV 810a-512.143-60.63 (194) BESTÄTIGT.

NORDERSTEDT, DEN 08. APR. 1986
STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (V. SCHMIDT) BÜRGERMEISTER

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) WIRD HIERMIT BEFERTIGT.

NORDERSTEDT, DEN 17. JULI 1986
STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (V. SCHMIDT) BÜRGERMEISTER